

procurator oder die Stellvertreterin betrifft: Procurator hanc cognationem non contrahit, sagt die Eichstädter Instruction mit Berufung auf die Decrete der S. C. C. (20. April 1589 und 13. Sept. 1721.)

Wenn endlich die Mutter gar wohl wußte, daß sie, weil nicht bevollmächtigt, keineswegs gültig die Stellvertreterin sein könne, anderseits selbst auch nicht Pathin werden wollte, sondern nur aus dem einzigen Grunde, damit das Kind von der Firmung nicht zurückgewiesen werde, blos die Ceremonie der Auflegung der Hand auf die rechte Schulter des Kindes leisten wollte, so ist sie überhaupt nicht Pathin geworden, weil der *animus susceptoris* fehlte, und es kann daher von der geistlichen Verwandtschaft und von der *privatio juris petendi debitum* keine Rede sein. Zu diesem Falle sagt Sanchez<sup>1)</sup>: *Verissimum puto, patrem (vel matrem), qui non ut susceptor et intendens exercere ceremoniam Ecclesiae, sed materialiter tenet, nullatenus arceri a debiti petitione, quia non est verus susceptor, nec contrahit cognationem spiritualem, nec culpae est reus. Similiter in confirmatione hanc cognationem non contrahit, nisi sit verus susceptor.*<sup>2)</sup>

Linz.

Professor Josef Schwarz.

II. (*Pastorales Vorgehen gegen schlechte Blätter in der Gemeinde.*) Severus, ein Pfarrer der Diözese Linz, besucht seinen Amtsbruder Commodus und geht nach kurzer Begrüßung sofort auf den Gegenstand über, der ihm eben ganz besonders am Herzen liegt; es entspinnnt sich folgendes Zwiegespräch:

Severus: Hast du auch Leute in deiner Pfarrgemeinde, welche das Kirchmahr'sche „Sonntagsblatt“ u. dgl. lesen?

Commodus: Ich denke, es dürften acht oder zehn in der Pfarre sein.

Sev.: Was hast du gethan, um dieses Uebel zu beseitigen, oder was willst du thun?

Comm.: Ich? ich habe nichts gethan. Wenn diese Leute so thöricht sind zu glauben, was ihnen dort vorgemacht wird, so werden sie es schon noch empfinden, daß sie nach einem bekannten Ausspruch „am Ende doch die Gefoppten“ sind.

<sup>1)</sup> lib. 9. disp. 26. — <sup>2)</sup> Zu dem vorstehenden Aufsätze wurden benutzt: Kutschler's Chrechdt, Wien 1856, 3. Bd. S. 322—325. — Binder's Handbuch 2. Aufl. S. 74—84. — Müller's Theol. mor. III. Bd. 2. Aufl. S. 188. — Eichstädter Instructio 1877, S. 295. — S. Alph. Homo apostol. tract. 14. cap. 3. n. 51. — Scavini Theol. mor. lib. III. tr. 9. disp. 3. n. 98. — Gassner's Handbuch der Pastoral, 1869, II. Bd. 1. Abth. S. 129 u. ff.

Sev.: Ja, wenn es nur mit materiellem Nachtheil abgethan wäre! Und selbst in dieser Hinsicht schon erbarmen mir die irregeführten Leute. Aber, mein Freund, bedenke, müssen denn die Leser derartiger Blätter nicht alles Vertrauen zu dem Seelsorger, alle Achtung vor dem Priesterstand, alle Liebe zur heil. Kirche verlieren und nothwendig am Glauben Schaden leiden?

Comm.: Nun, gar so schlimm wird's denn doch nicht sogleich sein. Meine „Sonntagsblatt-Leser“ besuchen Sonntags auch die Kirche und betragen sich überhaupt gerade so wie früher. Uebrigens sage mir, was hast du gethan und ausgerichtet?

Sev.: Gethan? Gar Manches. Ausgerichtet? Leider Nichts. Ich habe in mehreren Predigten gezeigt, wie schwer sündhaft es sei, solche Blätter zu halten und zu lesen, welche Gefahren für den Glauben daraus erwachsen, habe gebeten, gemahnt, gewarnt, habe auch gesagt, daß wir Seelsorger die Leser solcher Blätter, wenn sie dieselben nicht aufgeben wollen, nicht los sprechen können, kurz argui, obsecravi, increpavi opportune, importune. Was war der Erfolg? In der österlichen Beichtzeit sind diese Männer heuer sämtlich in den nahen Wallfahrtsort N. gegangen, sind natürlich absolviert worden und haben dann im Wirthshause über mich sich lustig gemacht.

Comm.: Dennoch scheint das positive Resultat unserer Handlungsweise nicht sehr verschieden zu sein.

Sev.: Leider, Leider! O, wenn ich nur wüßte, wie ich in dieser wichtigen Sache vorgehen soll.

Den von Severus hier ausgesprochenen Wunsch haben wohl gar manche Seelsorger — und sicherlich nicht die schlechtesten — wenigstens im Herzen gehabt. Da hier unter den „Pastoralfragen“ wohl nicht hinlänglich Raum ist, um eine gründliche Erörterung über das Verhalten des Seelsorgers der verderblichen Presse gegenüber anzustellen, so möge gestattet sein, die Ergebnisse einer solchen Untersuchung in einigen — wie wir glauben, unanfechtbaren — theoretischen und practischen Grundsätzen zusammenzufassen.

1. Es ist strenge Pflicht des Seelsorgers, zur Presse (wir haben hier zunächst und hauptsächlich die periodische Presse, Tag- und Wochenblätter, Zeitungsliteratur im Auge) Stellung zu nehmen. Ganz richtig hat Alban Stolz in einem, im Jahre 1867 an den katholischen Klerus gerichteten Mahnruf bemerkt, daß manche, sonst gute Seelsorger, der Presse gegenüber gleichgültig und unthätig bleiben, komme zum Theile daher, daß unsere Compendien der Moral und Pastoral wenig

oder nichts davon reden, „und doch“, fährt er fort, „ist es gewiß, daß gegenwärtig die Beaufsichtigung der Zeitungsblätter, welche in einer Gemeinde gelesen werden, eine höchst wichtige Pflicht des Seelsorgers ist.“ Der von Alban Stolz erhobene Vorwurf trifft die neuesten moral- und pastoral-theologischen Werke nicht mehr. So lehrt Ern. Müller (I. II. pag. 52): „Lectio ephemericum, quae commenta fidei et moribus perniciosa continent, prohibita est iure naturae ob periculum perversionis; nec non illarum emptio . . . interdicta est iure naturae ob cooperationem in causam pravissimam“ und bespricht dann die aus solcher Lectüre für den Beichtvater erwachsende Pflicht. Bruner schreibt (Moralth. S. 422): „Niemals kann es gerechtfertigt werden, periodisch erscheinende Preßzeugnisse . . . durch Abonnement zu unterstützen, welche die ausgesprochene Tendenz haben, Religion, Sittlichkeit, die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt anzugreifen.“ Und um auch ein Pastoralwerk anzuführen, bespricht Schütz unseren Gegenstand ziemlich ausführlich und leitet die Besprechung mit den Worten ein: „Namentlich muß der Seelsorger der öffentlichen Tagespresse, welche in der Gegenwart eine so große Macht geworden, seine Wachsamkeit und die eifrigste Sorge zuwenden.“ Und später: „Ebenso ist es unfehlbar eine der wichtigsten Aufgaben aller Seelsorger der Gegenwart, unermüdet dahin zu arbeiten, daß schlechte Blätter in ihren Gemeinden nicht eingeschwärzt und da, wo sie Eingang gefunden, wieder verdrängt werden.“

2. Qui vult finem, debet yelle et media. Es ist demnach strenge Pflicht des Seelsorgers, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in ebenso eifriger als kluger Weise anzuwenden, um schlechte Zeitungen von den Seinigen fernzuhalten, beziehungsweise zu entfernen. Sein Eifer und Ernst hierin muß um so größer sein, je größer die zu befürchtende Gefahr ist; die Gefahr aber ist zu bemessen nach dem Stande, dem Character, der Bildung des Lesenden, nach der Tendenz und dem Inhalt der Blätter, nach der Art der Darstellung u. s. f.; insbesondere fällt auch das etwa für andere entstehende Aergerniß in die Wagsschale.

3. **Jeder** Seelsorger hat die Pflicht, die Gläubigen zu belehren, daß das Lesen, das Halten, das Unterstützen schlechter Blätter Sünde sei, woran man schlechte Blätter erkenne, worin die Sündhaftigkeit liege, wenn sie eintrete, wenn sie sogar gewiß eine schwere sei. Wir sagen: **Jeder** Seelsorger hat diese Pflicht, ohne Unterschied, ob er in der Stadt wirke

oder in einer reinen Landgemeinde, ob in seiner Gemeinde schlechte Zeitungen gehalten und gelesen werden oder nicht; denn in unserer Zeit ist kein Ort so abgeschlossen, daß er nicht wenigstens mittelbar dem Einfluß der Tagespresse ausgesetzt wäre, und überdies handelt es sich auch darum, die Gläubigen im Voraus vor jeder Gefahr zu bewahren. Und zwar obliegt jedem Seelsorger die Behandlung dieses Gegenstandes (welche allerdings je nach den lokalen Verhältnissen kürzer oder eingehender und nachdrücklicher sein wird), dann, wenn er bei Bekündung der christkatholischen Lehre in Predigt und Christenlehre auf solche Tugenden zu sprechen kommt, welche ganz besonders durch die schlechte Presse verletzt oder doch in hohem Grade gefährdet werden; das ist namentlich der christkatholische Glaube, die ehrfurchtsvolle Liebe zur Kirche, die sittliche Unschuld. Wenn der Seelsorger über die Sünden gegen den Glauben predigt, so muß er heutzutage viel nothwendiger das Lesen und Halten irreligiöser Zeitschriften nennen und als sündhaft brandmarken als die vom Katechismus angeführte Bauberei oder Abgötterei; und wenn er vor dem warnt, was zur Unkeuschheit verleitet, so muß er „das Lesen unzüchtiger Bücher“, welches im Katechismus schon genannt wird, in der Weise erklären, daß das regelmäßige Lesen von Zeitungen mit unsittlichen oder wenigstens die Sittlichkeit reizenden Feuilletons meist noch verderblicher wirke. Ja selbst bei der Bekündigung der katholischen Lehre bei den Kindern, in der Katechese, soll bei den Sünden gegen das erste Gebot Gottes eingeschaltet werden: „Das Lesen glaubensloser oder glaubensfeindlicher Bücher und Zeitungen.“ Im Deharbe'schen Katechismus findet sich an dieser Stelle: „Lesung fezzerischer und gottloser Bücher“ und Schmitt in seiner unübertrefflichen Erklärung des mittleren Katechismus übersieht es nicht, bei der Katechese über die Sünde, hauptsächlich vor glaubensfeindlichen Zeitungen zu warnen. Ist doch gar kein Zweifel, daß viele das Lesen schlechter Schriften darum nicht als Sünde erkennen, weil sie davon nichts im Katechismus finden, als Kinder nie davon gehört haben.

4. In Gemeinden, in welchen schlechte Blätter vielfach gelesen werden, haben die Seelsorger die Pflicht, diesen Gegenstand zuweilen ex professo zu behandeln mit aller Gründlichkeit, mit aller Entschiedenheit, mit aller Klugheit; sie sind dazu um so mehr verpflichtet, je weniger vielleicht gerade in solchen Gemeinden es möglich ist, den Lesern der Mehrzahl nach durch Privatbelehrung beizu-

kommen. Außerdem muß nach der richtigen Bemerkung, welche A. Stolz a. a. D. macht, „diese Erinnerung auf der Kanzel bei jeder schicklichen Gelegenheit als ceterum censeo wiederholt werden.“ Was aber die Form solcher Predigten betrifft, so muß Liebe und Klugheit die Worte dictiren; insbesondere sollen die schlechten Blätter nicht namentlich bezeichnet werden (aus naheliegenden Gründen auch die guten „politischen“ Blätter nicht), außer es wäre ein Blatt vom Ordinarius verboten worden. Auch auf die zweckmäßigste Zeit wird der kluge Eifer bedacht sein und dieser dürfte gegen Ende eines Jahres, Halb- oder Vierteljahres sein, aber ehe die Bränumerationen gemacht zu werden pflegen. In dem Kölner-Pastoralblatt 1868, welches in Nr. 7 bis 9 unsern Gegenstand gründlich erörtert, wird erzählt, daß ein älterer Pfarrer seit Jahren mit günstigem Erfolge Mitte December von der Kanzel aus ungefähr folgende Worte an seine Gemeinde richtet: „Es ist die Pflicht eines jeden katholischen Pfarrers in unserer Zeit, seine Pfarrkinder vor dem Lesen und Halten solcher Blätter und Zeitschriften zu warnen, welche entweder offen oder versteckt dem katholischen Glauben und den guten Sitten zuwider sind, und es ist Pflicht eines jeden katholischen Pfarrkindes, auf die Warnung seines Pfarrers zu hören und dieselbe zu beachten.“

Wo nur wenige sind, welche ein schlechtes Blatt lesen, wäre es selbstverständlich unklug, eigene Predigten gegen schlechte Zeitungen zu halten.

5. In Gemeinden, wo nur wenige schlechte Blätter Eingang gefunden haben, muß der Seelsorger auf dem Wege der **Privatseelsorge** dieselben zu verdrängen suchen; ebenso werden aber auch Seelsorger in Städten oder überhaupt in Orten mit zahlreichen schlechten Zeitschriften die Mittel der Privatseelsorge gebrauchen, wo und wie es nur möglich ist. In welcher Weise der Seelsorger den einzelnen Lesern solcher Preherzeugnisse mit Erfolg beikommen könne, läßt sich selbstverständlich nicht lehren; es sei nur auf Einiges hingewiesen. Der Seelsorger, namentlich in Landgemeinden, soll vor allem sich Kenntnis verschaffen und in Kenntnis zu bleiben suchen von der Lectüre der ihm Unvertrauten; er soll dieselbe nach Möglichkeit überwachen und leiten. Den Leser oder Abonnenten eines schlechten Blattes suche er mit Freundlichkeit zu gewinnen — caritas benigna est — sage ihm, er habe ihn immer für einen rechtlichen, gescheidten Mann gehalten (natürlich nur, wenn er ohne Verleumdung der Wahrheit so sagen

kann); halte ihm die richtigen Grundsätze vor, ohne sofort von schwerer Sünde zu sprechen; verliere den Mut nicht, wenn nicht die erste Mahnung nützt — caritas patiens est, omnia sperat —; ein ganz vorzügliches Mittel wäre gewiß, einem sonst redlichen Leser einer schlechten Zeitung das Blatt, welches der Seelsorger selber hält, zum Mitlesen anzubieten, ja sogar etwa ihn zu bitten, er möge ein gutes Blatt, welches man für ihn hält, nur regelmäßig durch ein halbes Jahr lesen und sei es auch, daß er sein schlechtes Blatt daneben nicht aufgeben wolle, caritas non quaerit, quae sua sunt. — Kurz, wenn sich der Seelsorger von der Liebe leiten läßt, wird er im Privatunterricht das Rechte finden.

6. Wenn das Lesen und Halten schlechter Preßerzeugnisse sündhaft ist (und objectiv ist darüber, soweit nicht wichtige Gründe es rechtfertigen, kein Zweifel), so folgt daraus, daß der Seelsorger auch als Beichtvater darum sich kümmern muß. Was soll der Beichtvater thun? Wenn der Beichtende selbst von dem Lesen oder Halten eines schlechten Blattes nichts erwähnt, und wenn auch sonst aus dem Bekennnis nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, der Pönitent habe durch seine Lectüre am Glauben oder an der Sittlichkeit Schaden gelitten, so wird der Beichtvater gleichfalls schweigen, um nicht den Pönitenten, welcher trotz einer Belehrung und Ermahnung voraussichtlich das Blatt nicht aufgeben wollte, erst zu einem formellen Sünder zu machen. Anders verhält es sich, wenn der Pönitent selbst die Sündhaftigkeit erkennt und sich darüber anklagt; ist dessen Lectüre wirklich schlecht oder aus derselben eine Gefahr für das Seelenheil mit Grund zu befürchten, dann kann er nicht losgesprochen werden, wenn er nicht verspricht, die Lectüre, beziehungsweise das Abonnement aufzugeben; ebenso, wenn auch der Pönitent die schwere Sündhaftigkeit nicht erkennt, wenn aber der Beichtvater von der objectiv schweren Sündhaftigkeit vollkommen überzeugt ist, hat dieser an sich die Pflicht, den Pönitenten in angemessener Weise zu belehren und demselben, wenn er sich seinem Urtheil nicht unterwerfen will, die Losprechung zu verweigern. Wir sagen: an sich; denn allerdings könnte und müßte der Beichtvater, wenn er von der Belehrung des Pönitenten und der Verweigerung der Absolution gar keine Frucht erwarten darf, im Gegentheil sogar üble Folgen fürchten muß, z. B. daß der Pönitent dadurch den heil. Sakramenten ganz entfremdet würde, darauf sich beschränken, die mit dem Lesen solcher Blätter ver-

bundenen Gefahren zu schildern, ohne auf die schwere Sündhaftigkeit aufmerksam zu machen. Wir können demnach kurz sagen: der Beichtvater suche mit allem Eifer seine Bönitenten von dem Lesen schlechter Blätter abzubringen, aber er ertheile die Losspredigung so lange, als dies nach den allgemein geltenden Grundsätzen der Moraltheologie überhaupt möglich ist. Denn ganz richtig bemerkt am o. a. D. das Kölner Past. Bl.: „Der einzelne Beichtvater könnte nicht hoffen, mit dem strengen Vorgehen etwas Nachhaltiges zu erreichen, wenn nicht die übrigen in derselben Gegend nach denselben Grundsätzen vorgehen, denn die Bönitenten werden sich entweder auf das Verfahren der anderen Geistlichen berufen, oder, bei einem zurückgewiesen, bei anderen die Losspredigung finden.“ Quid ad easum?

Die Lösung findet sich in den aufgestellten Grundsätzen. Daß Commodus in der Sache bisher nichts gethan hat, wollen wir an sich nicht verurtheilen; vielleicht wollte er selbst Inhalt, Form und Tendenz des jungen „Sonntagblatt“ erst näher kennen lernen oder er mochte hoffen, daß er nach Beilegung der ersten Aufregung und Verwirrung, welcher das genannte Blatt seine Existenzfähigkeit verdankt, mit günstigerem Erfolge werde eingreifen können u. dgl. Wenn er aber, wie es fast scheinen möchte, principiell um die Zeitungslectüre in seiner Gemeinde sich nicht kümmern wollte, so kennt und erfüllt er eine seiner wichtigsten Pflichten nicht. Hingegen hat Severus die diesbezügliche Pflicht allerdings klar und richtig erfaßt, aber seine Handlungsweise entbehrt der Klugheit; er hat durch seine Predigten die Wenigen, welche dadurch getroffen wurden, erbittert, er hat gedroht, was er doch nach aller Wahrscheinlichkeit nicht hätte ausführen dürfen, diese Lejer nicht zu absolviren, kurz er hat nicht opportune, sondern im eigentlichen Sinne nur importune, nicht in omni patientia und noch weniger in doctrina gelehrt und gemahnt und hat darum auch nur Mißerfolge seines Eifers aufzuweisen.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

---

III. (Gewissensrechenschaft der Klosterfrauen und Klosterzöglinge.) Geisteslehrer und Ordensstifter empfehlen die Gewissensrechenschaft. Die hl. M. Terezia versichert, daß dadurch der Fortschritt im geistlichen Leben befördert werde, die Unterlassung der Gewissensrechenschaft dagegen den Rückschritt hierin herbeiführe. Ordenspersonen finden gewöhnlich in ihren